

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermaldkreises.

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Freibeilage: Landwirtschaftliche Mitteilungen.
Schriftleitung und verantwortlich: C. Ebner, Marienberg.
Postfachkonto: Frankfurt a. M. 195 24.

Druck und Verlag der
Buchdruckerei Carl Ebner in Marienberg.
Fernsprech-Anschluß Nr. 87.
Telegramm-Adresse:
Zeitung Marienberg-Westermald.

Bezugspreis: vierteljährlich 2,25 Mk. monatlich 75 Pfg.; durch die
Post: vierteljährlich 2,10 Mk., monatlich 70 Pfg. ohne Bestellgeld.
Anzeigen: Die 6 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
die 3 gesp. Reklamezeile 50 Pfg. Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 78.

Marienberg, Dienstag, den 13. August 1918.

71. Jahrgang.

Amtliches.

Verordnung über Druschprämien für Hafer.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) wird bestimmt:

§ 7.

Der im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Hafer festgesetzte Höchstpreis erhöht sich, wenn die Ablieferung erfolgt:

- vor dem 1. September 1918, um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne,
- vor dem 16. September 1918, um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne,
- vor dem 16. Oktober 1918, um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,
- vor dem 1. Dezember 1918, um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Verordnung

über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 57 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) wird bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebaute Fruchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbrauchen:

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

- 1. für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag, für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung des Kommunalverbandes vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag;
- 2. für die zum Sprünge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreiviertel Pfund für den Tag;
- 3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich eineinhalb Pfund für den Tag;
- 4. für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühle unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein Pfund für die Zugkühle und den Tag;
- 5. für zum Sprünge verwendete Ziegenböcke auf die Dauer von zweihundert Tagen durchschnittlich ein halbes Pfund täglich;
- 6. für zum Sprünge verwendete Schafböcke auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich;

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für Eber, die zum Sprünge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag. Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtsauen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtsauen aus ihren selbstgebaute Fruchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 2.

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die nach § 1 erforderlichen Mengen geerntet haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuwenden (§ 20 zu d, § 62 der Reichsgetreideverordnung):

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

- 1. für Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher

Körperschaften oder von Beamten stehen, die die Pferde zu halten dienstlich verpflichtet sind, drei Pfund für den Tag, außerdem in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 31. Dezember 1918 als Ersatz für fehlendes Beifutter eine Zulage von zwei Pfund für den Tag;

2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zum Sprünge verwendeten Zuchtbullen, Zuchtziegenböcke und Zuchtschafböcke, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühle, unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, die im § 1 bezeichneten Mengen;

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für die zum Sprünge verwendeten Zuchteber und die zur Zucht verwendeten Zuchtsauen die im § 1 bezeichneten Mengen.

Für alle nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Tiere, insbesondere für alle Pferde, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden (Zugsperde) darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen nach § 62 der Reichsgetreideverordnung vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zustehenden Gesamtmenge für die einzelnen Tierhalter nach eigenem Ermessen abzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Spanntiere, der Beanspruchung der Zuchttiere sowie der übrigen Futtermittelversorgung.

§ 4.

Die Reichsfuttermittelstelle kann die Verfütterung von Gerste oder Gemenge aus Hafer und Gerste an Schweine gestatten, über die Mästungsverträge mit den Heeresverwaltungen, mit der Marineverwaltung oder mit andern, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Stellen abgeschlossen sind.

Die Reichsfuttermittelstelle kann ferner im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste, Gerste oder in besonderen Fällen Gemenge aus Hafer und Roggen in den im § 1 festgesetzten Mengen verfüttert wird.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Verordnung

über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des deutschen Reiches dürfen:

- a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
- b) an Herbstobst (Kontrollobst): Apfel, Birnen und Zwetschen, (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen)

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2.

Verteilung der erfassten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuss zu liefern ist.

§ 3.

Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt:

a) Bei Beförderung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Beförderung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

b) Bei Beförderung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen:

Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

c) In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Auslieferung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzugeben. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a-c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirkes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. In Stelle des Gemeindebezirkes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer, räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 Kilogramm — und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengenbegrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsgetreidestelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5.

1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6.

1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsadungen 50 Pfg., in allen anderen Fällen 10 Pfg.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfassten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7.

Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunde betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersicht-

ich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzuwahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Verhandlung, an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzufenden.

§ 8. Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstsorten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbestimmte Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgetrennten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgetrennt, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Abtrennung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuvernten.

2. Liegt die Abtrennung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Abtrennung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zurzeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen:

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche andere Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirktes oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirktes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
4. bekannt zu machen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 40 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen,
5. den Absatz durch den Kleinhandlert sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte

anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung). Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14. Inkraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 und 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 v. 15. 4. 1918) 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 v. 20. 6. 1918). Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Muster (Postkarte)

(Vom Absender frei zu machen.)

(Vorderseite)

An

die Landes-, Provinzial-, Bezirksstelle für Gemüse und Obst

in

Bergischen und zur Post gegeben.

Güterabfertigung:

(Stempel)

(Rückseite.)

Genehmigungsschein (Nummer).

Der in (Wohnort) kg. versendet an (Empfänger) in (Ort) Bestimmungsort Gültig bis zum 1918. (Ort), den 1918. (Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Artikel 1.

Zu § 1.

1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlräben (Stekrüben, Bruken, Bodenkohltrabi, Erdkohlraben, Unterkohltraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickwürzeln, Angersen), Stoppelrüben (weiße Rüben), Wasserrüben, (Herbstrüben), bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung ausprechenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2.

Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfassten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3.

1. Bei Wagenladungen und Stückgutsendungen findet zufolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstweisung eine bahnsseitige Ueberwachung des Verbandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnsseitig als „Kontrollgemüse“ und „Kontrollobst“ befördert. Bei diesem muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief), (Eisenbahnpaketadresse), das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerkes bei Stückgutsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnsseitig zurückgewiesen werden. Frachtbrieft (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1 a der Verordnung erforderlich. Die Zeitstempel der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückgutsendungen wird nach § 3 Ziffer 1 b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbrieft sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu nummerieren. Der § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstweisung für die eisenbahnseitige Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschriften des § 3 Ziffer 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Ueberwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Ueberwachung der Bahnsendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordnet Vorschriften ergibt, hat der Ueberwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Abs. 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirkte baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6.

1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbaues, der Abtrennung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Verordnung

über den Absatz von Herbstgemüse und Herbstobst-Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 307, sowie auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden das folgende, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Bestimmungen angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf der von der Reichsstelle als Herbst-Kontrollgemüse und Herbstkontrollobst bezeichneten Erzeugnisse (siehe § 1 der Verordnung der R.-G.-O.) nämlich:

- a) Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln.
- b) Apfel, Birnen und Zwetschen (Hauspfäumen, Hauszwetschen, Musspfäumen, Bauernpfäumen, Thüringer Pfäumen, Brennzweitschen)

ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, gestattet, sowie an die von der Bezirksstelle beauftragten Kommissionäre, Sammelstellenleiter und Händler, die in jedem Kommunalverband bekannt gegeben werden. Sie sind mit einer besonderen Ausweiskarte der Bezirksstelle versehen.

§ 2.

Die Genehmigungspflicht wird außer auf die von der Reichsstelle bestimmten Beförderungsarten auch auf Traglast ausgedehnt.

§ 3.

Die Ausstellung der Versandgenehmigung ist durch die mit dem Einkauf beauftragten Händler und Kommissionäre herbeizuführen, die darüber mit einer besonderen Dienstweisung versehen werden.

§ 4.

Lieferungsverträge über Gemüse müssen unter allen Umständen ausgeführt werden. Wegen Erteilung der Versandgenehmigung für dieses Vertragsgemüse hat sich der Verkäufer rechtzeitig an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, zu wenden.

§ 5.

Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirktes bedarf es einer Absatzgenehmigung durch die Bezirksstelle nicht. Der Absatz innerhalb des gleichen Gemeindebezirktes wird vielmehr von dem zuständigen Kommunalverband geregelt.

Für den Verkehr zu benachbarten, öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen, wozu nach § 5 Abs. 2 der Reichsverordnung die Absatzgenehmigung für längere Zeit erteilt werden kann, stellt die Bezirksstelle besondere Genehmigungsscheine aus. Anträge sind an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, einzureichen.

§ 6.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Frankfurt a. M., 31. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende Droege, Geh. Regierungsrat.

Tgb. Nr. 2. 1243.

Marienberg, den 9. August 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 7.

Dezember 1909, Kreisblatt Nr. 99, ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß die Uebung der Feuerwehren in der dortigen Gemeinde erfolgt. Von einem Bericht über das Geschehene wird abgesehen; ich erwarte aber, daß die Uebungen der Feuerwehren tatsächlich erfolgen.
Der Königliche Landrat. Ulrici.

J. Nr. L. 1135.

Marienberg, den 9. August 1918.

An die Herren Bürgermeister zu
Lochum, Hohn-Urdorf, Döllingen, Alertchen, Hinterkirchen, Hölzenhausen, Pilschen, Dreisbach, Rackenberg, Schönbach, Hahn, Kohnhahn, Bellingen, Langenhahn, Hintermühlen, Todtenberg, Enspel, Bellingen, Stockum.

Es ist eine erledigte Pfändnerstelle des Altweiberstiftes zu Hadamar durch eine bedürftige Witwe katholischer Religion aus dem Bereiche des ehemaligen Fürstentums Nassau-Hadamar zu besetzen.

Sie werden beauftragt, dieses in Ihrer Gemeinde ortsüblich bekannt zu geben und etwa eingehende Gesuche mit einem Berichte über die Verhältnisse, die Führung und Confession der Nachsuchenden, sowie einen Geburtschein derselben bis spätestens zum 25. August d. Js. hierher einzusenden. Später eingehende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Königliche Landrat. Ulrici.

Egb. Nr. R. G. 6324.

Marienberg, den 12. August 1918.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 59 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 v. 29. Mai 1918. (Reichsgesetzblatt Seite 434) werden mit Wirkung v. 16. August 1918 ab für den Oberwesterwaldkreis die Mehlpreise wie folgt festgesetzt:

Roggenmehl (94% iger Ausmahlung) 50 Mk.
Weizenmehl (94% iger Ausmahlung) 53
Gerstenmehl (85% iger Ausmahlung) 60
Weizenmehlmehl 45

Die Preise verstehen sich pro Ds. ab Station der Verteilungsstelle. Der Verkauf des Mehles an Private hat mit 2 Mk. Aufschlag pr. Ds. zu erfolgen. Diesem sind hinzu rechnen die etwa entstehenden Fracht und dergleichen Kosten. Der sich hiernach ergebende Verkaufspreis darf nicht überschritten werden. Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Ulrici.

J. Nr. R. G. 6325.

Marienberg, den 12. August 1918.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 59 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 434) hat der Kreisausschuß mit Wirkung vom 16. August 1918 ab folgende Höchstpreise für Brot festgesetzt:

1. Für ein Roggenbrot im Gewicht von 3 Pfd. und 300 Gramm 90 Pfg.
2. Für ein Weizenbrot (Brötchen) im Gewicht von 60 Gramm 6 Pfg.

Das Gewicht muß 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden und die Ware gut ausgebacken sein.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk., oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises. Ulrici.

Marienberg, den 9. August 1918.

Nach Anordnung des Landesfleischamtes ist die Fleischwochenmenge für Rüstungsarbeiter von 250 Gramm auf 200 Gramm herabgesetzt. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die in Betracht kommenden Metzger darauf hinzuweisen, und sie gleichzeitig, darauf aufmerksam zu machen, daß nur noch auf die Abschnitte 1 bis 8 der Vorzugsfleischkarte Fleisch verabsolgt werden darf.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Ulrici.

Egb. Nr. R. G. 6311.

Marienberg, den 9. August 1918.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, alle bisher vereinbarten Zuckerrückkaufkarten mit umgehend zuzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Ulrici.

J. Nr. R. A. 10741.

Marienberg, den 7. August 1918.

Verordnung

betr.: Ausfuhrverbot für Ziegen.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 15. Sept. 1915, Reichsges. Bl. S. 607 bezw. 4. Nov. 1915, Reichsges. Bl. S. 728, wird für den Umfang des Oberwesterwaldkreises folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Ausfuhr von Ziegen zu Schlachtzwecken aus dem Oberwesterwaldkreise ist verboten.

§ 2.

Ziegen dürfen zu Zuchtzwecken nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses aus dem Oberwesterwaldkreise ausgeführt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn folgende Nachweise erbracht sind:

1. Bescheinigung des Bürgermeisters des Verkaufsortes, daß das verkaufte Tier wirklich als Zuchtziege zu betrachten ist,
2. Bescheinigung des Bürgermeisters des Ankaufsortes und des zuständigen Landratsamtes, daß der Ankauf der Ziege zur Zucht gebraucht und in der Lage ist, das Tier halten zu können.

§ 3.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu Mk. 10 000, — oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung und strengste Überwachung. Die bei Ihnen einzureichenden Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sind mir den vorgeschriebenen Bescheinigungen an mich einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Ulrici.

Krieg und Politisches.

Großes Hauptquartier, 12. August. W. T. B. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen Yser und Ancre scheiterten mehrfach Teilvorstöße des Feindes. Nördlich der Ys schlugen wir einen härteren Teilangriff zurück.

An der Schlachtfront führte der Feind am frühen Morgen heftige Angriffe nördlich der Somme und zwischen Somme und Lihons. Sie wurden meist im Feuer, teilweise im Gegenstoß abgewiesen. Bei den Kämpfen um Lihons stieß der Feind über den Ort hinaus nach Osten vor. Unser Gegenangriff warf ihn bis an den Nord- und Oststrand des Dorfes wieder zurück.

Heftige Teilkämpfe zwischen Lihons und Ancre. Südöstlich von Chaulnes griffen wir den Feind an und nahmen Halluc. Beiderseits der Straße Amiens-Roye wiesen wir feindliche Angriffe ab. Zwischen Ancre und Duse dauerten starke Angriffe des Feindes mit Erbitterung an. Sie sind völlig gescheitert.

Besonders schwere Verluste erlitt der Franzose bei Tilloloy. Durch nahes Anhalten seiner Artillerie, die den Panzernagen dichtauf folgte, suchte er hier den Durchbruch zu erzwingen. Infanterie und Artillerie schoß den Feind vor unseren Linien zusammen.

Gestern wurden 17 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballone abgeschossen. Leutnant Udet errang seinen 49., 50., 51. und 52., Leutnant Fehr. v. Richtigshofen seinen 38., Leutnant Beltjens seinen 26., 27. und 28. Luftsieg.

518 feindliche Flugzeuge.

davon 69 durch unsere Flugabwehrgeschütze, und 36 Fesselballone abgeschossen. Hiervon sind 239 Flugzeuge in unserem Besitz, der Rest ist jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt. Wir haben im Kampf 129 Flugzeuge und 63 Fesselballone verloren.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Dr. Helfferich im Großen Hauptquartier.

Berlin, 12. August. Der deutsche Gesandte bei der Sowjetrepublik, Dr. Helfferich, hat sich gestern mit dem Abendzuge zum Vortrag ins Große Hauptquartier begeben. Sein Aufenthalt dort ist auf mehrere Tage berechnet. Von den dortigen Besprechungen wird es abhängen, ob man Dr. Helfferich auf dem in Pskow immerhin nicht so sehr bedeutungsvollen Posten eines deutschen Gesandten beläßt, oder ob man nicht vielmehr ein Mitglied der Gesandtschaft mit der weiteren Führung der Geschäfte betrauen wird.

Die deutsche Gesandtschaft in Rußland.

Ueberfiedlung nach Pskow.

Berlin, 10. Aug. Mit Rücksicht auf die Gefährdung der Mitglieder der Gesandtschaft durch die Entwicklung der Verhältnisse in Moskau und besonders die parteiisolierten Proklamationen der Sozialrevolutionäre über die Anwendung des Terrors als Kampfmittel ist beschlossen worden, die deutsche Gesandtschaft von Moskau nach Pskow zu verlegen. Es soll dadurch Zwischenfällen vorgebeugt werden, die unter den obwaltenden Umständen beim besten Willen fast unvermeidlich erscheinen und die geeignet sein könnten, die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetrepublik zu gefährden.

Limburg, 13. Aug. (Entwischen.) Gestern nachmittag ist aus dem hiesigen Gefängnis der wegen schwerer Einbruchsdiebstähle und unerlaubter Entfernung in Untersuchungshaft befindliche Landsturmmann Karl Lauer aus Wiesbaden ausgerückt. L., der besonders in Wiesbaden und Umgebung vor einiger Zeit mehrfach Einbruchsdiebstähle verübte, ist 1.65 Meter groß, von schlanker Gestalt, blondem Haar und trägt am linken Arm eine Tätowierung, zuweilen trägt er einen Kneifer. Bei seiner Flucht trug L. Uniform ohne Seitengewehr. Alter 21 Jahre.

Der Papst und die Romanows.

Vasel, 12. Aug. Nach einem Stefani-Bericht aus Rom vernimmt der „Osservatore Romano“ daß der Papst an dem Schicksal der ehemaligen Kaiserin von Rußland und ihrer Töchter Anteil nimmt und dringende Schritte unternommen hat um ihre Befreiung und Entlassung aus Rußland. Der Papst hat selbst die Verpflichtung übernommen, wenn es nötig wäre, für ihren Unterhalt zu sorgen. Man wartet auf das Ergebnis der Schritte.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 13. Aug. Seine Excellenz Oberpräsident Staatsminister Dr. v. Trost zu Solz und Regierungspräsident Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. v. Meißner sind zum Besuche des Oberwesterwaldkreises in Marienberg eingetroffen und haben bei dem kommissarischen Landrat Wohnung genommen.

(Neue Mehl- und Brotpreise.) Nachdem für das neue Wirtschaftsjahr die Mehlpreise heraufgesetzt worden sind, haben auch die Brotpreise eine Änderung erfahren. Vom 16. August ab kostet ein Roggenbrot im Gewicht von 3 Pfd. und 300 Gr. 90 Pfg., ein Brötchen im Gewicht von 60 Gramm 6 Pfg. Das Gewicht muß 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden und die Ware gut ausgebacken sein. Näheres im amtlichen Teil.

Erbach, 13. Aug. Auf tragische Weise kam Herr Gastwirt und Fuhrunternehmer Karl Wigger von hier ums Leben. Beim Füttern wurde er von einem ausschlagenden Pferde so unglücklich am Kopf getroffen, daß der Tod auf der Stelle eintrat. Fünf Kinder, von denen der älteste Sohn im Westen vor dem Feinde steht, trauern neben der Witwe um den treuherzigen Vater und Gatten.

Erbach, 12. Aug. Auf Grund einer Verfügung der Königl. Eisenbahn-Direktion Frankfurt (Main) hat das Königl. Eisenbahn-Verkehrsamt Limburg angeordnet, daß auf den Westerwaldbahnstrecken Limburg - Westerbach - Altkirchen und Limburg - Siershahn - Altkirchen vom 11. August ab an den Sonn- und Feiertagen nur eine beschränkte Anzahl von Fahrkarten ausgeben werden darf. Arbeiter, Monatskarten und Militärverkehr sind von der Beschränkung ausgenommen. Auch werden Reisende auf Unterwegsstationen, wenn sie keine Fahrkarten bis zur Zielstation haben, weiter abgefertigt. Ohne Fahrkarten dürfen Reisende nicht in die Züge einsteigen. Die Zugpersonal haben eine verschärfte Kontrolle in den Zügen auszuüben. Die Anordnung bezweckt, den Andrang von Reisenden an Sonn- und Feiertagen einzudämmen, da häufig an diesen Tagen eine Überfüllung der Züge eintritt, welche betriebsgefährlich ist. — Bei dieser Gelegenheit sei noch auf eine Unsitte hingewiesen, welche besonders auf den Westerwaldbahnstrecken besteht. An den Sonn- und Feiertagen sammelt sich auf den Bahnsteigen nachmittags eine Menge Neugieriger an, welche nach Hunderten zählt. Die Reisenden können sich kaum einen Weg zu und von den Zügen bahnen. Die Menge drängt sich bis dicht an die Gleise, sobald sie von den Bahnbeamten zur Vorsicht aufgefordert, oft sogar gewaltsam zurückgebrängt werden muß, um Unfälle zu verhüten. Im allgemeinen Interesse wäre es erwünscht, daß alle, welche nicht etwa Angehörige an den Zug begleiten, oder solche abholen wollen, sich von den Bahnsteigen fernhalten.

Nister, 12. Aug. Für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde in den Kämpfen während der Marne-Schlacht wurde der 18-jährige Pionier Alfred Hain, Sohn des Landwirts Gustav Hain von hier mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Gießen, 11. Aug. Der Oberarzt der hiesigen Chirurgischen Klinik Prof. Dr. Thies, ist am vergangenen Mittwoch im Felde einer Fliegerbombe zum Opfer gefallen. Dr. Thies stand seit 1907 im Dienste der Klinik und ist der medizinischen Welt durch seine wertvollen Arbeiten über die Fragen der Wundbehandlung bekannt geworden, besonders aber durch sein Verfahren der rhythmischen Stauung, das sich für die Behandlung der bei Kriegsverletzungen so gefährlichen Gasphlegmone ausgezeichnet bewährt hat.

Gelnhausen, 12. Aug. Die Schleichhandelsaffäre in dem Dorf Rassel hat zur Verhaftung des dortigen Metzgermeisters Anton Jäckel und des Maklers Heinrich Stock geführt. Beide sollen bei den in Rassel in großem Umfang betriebenen Geheimschlachtungen beteiligt sein. Fest steht jedenfalls, daß die Schlachtung, aus welcher der Freitag nacht erschossene Arbeiter Emil Pohl aus Frankfurt und seine Helfershelfer drei Zentner aus dem Kreis Gelnhausen zu schmuggeln versuchten, bei Jäckel vorgenommen worden ist.

Frankfurt, 12. Aug. (Fliegerangriff.) Heute früh gegen 9 Uhr fand ein Fliegerangriff auf Frankfurt statt, der neben Sachschaden auch trotz rechtzeitigen Alarms mehrere Opfer, vornehmlich auf der Straße forderte.

Frankfurt a. M., 11. Aug. (Ein elfjähriger Abenteuer.) Auf dem Hauptbahnhof wurde in der vergangenen Nacht ein elfjähriger Junge aus Saarbrücken aufgegriffen, der sich bereits seit mehr als vier Wochen in der Welt herumgetrieben hatte. Das völlig gerumpelte Bürschchen hatte nachts im Heuschuppen, Scheunen oder im Walde geschlafen, gebettelt will es niemals haben. Keine Abenteuerlust hatte den Jungen aus der Heimat getrieben.

Rassel, 11. August. Dreißig der kostbarsten Gemälde der Alt-Rölnischen Schule wurden vor einigen Tagen aus dem Rölnischen Museum in die hiesige Galerie überführt, wo sie während des Krieges, um vor Zerstörungen durch Fliegerangriffe gesichert zu sein, verbleiben. Auch mehrere Altäre aus dem späten Mittelalter, die von hervorragenden Meistern geschaffen sind, fanden hier eine sichere Heimstätte. Andere Gemälde des Rölnischen Museums fanden in Braunschweig Aufnahme.

Eronberg, 11. Aug. (Geheimschlachtungen.) In der Nacht zum Samstag wurde hier der mit zwei schweren Kühen und einem Kalb beladene Viehtransportwagen des Fuhrunternehmers Münch aus Frankfurt a. M., angehalten und samt Inhalt beschlagnahmt. Die Begleiter wollen die Tiere bei Glashütten von einem Bauern aus Tamberg erhalten haben. Das Ziel war Frankfurt a. M.

Langensfeld, 11. Aug. Auf dem Wege nach Niedermittlau geriet ein Auto, das ein heimlich geschlachtetes Rind von Niedermittlau holen wollte, in den Straßengraben, wodurch der „Expedition“ ein vorzeitiges Ende gemacht wurde.

Köppern, 11. Aug. Ein für Homburger Gasthäuser bestimmtes Fuhrwerk mit einer heimlich geschlachteten Kuh und einem Kalb verfiel der Beschlagnahme.

Harburg (Elbe), 8. Aug. Der 83-jährige Privatier Kötke, der mit der 60-jährigen Frau Panglow zusammenlebt, erschloß diese heute im Verlaufe eines heftigen Streits und brachte sich dann selbst einen Schuß in den Kopf bei.

Er wurde ins Krankenhaus geschafft und seine Verletzung soll nicht direkt lebensgefährlich sein. Er will die Tat begangen haben, weil er glaubte, die Trennung von der Haushälterin nicht überleben zu können, weil er dann allein auf sich angewiesen sei.

Vermischtes.

★ **Ueber die Heizung der Züge im kommenden Winter** wird geschrieben: Nachgehend für die Einschränkung der Zugheizung im letzten Winter war nicht nur der allgemeine Mangel an Kohlen, sondern vor allem die Unmöglichkeit der Beschaffung neuer Heizkessel, deren Hauptbestandteil Gummi ist. Diesem Mangel ist nunmehr nach vielfachen Versuchen mit Ersatzstoffen abgeholfen worden. Nicht aber die Lage auf dem Kohlenmarkt noch nicht in den Maße gebessert hat, daß eine ausreichende Beheizung der Wohnräume durchaus sichergestellt ist, ist anscheinend auf eine regelmäßige Heizung aller Züge nicht zu rechnen. Im Winter werden die Feinszüge im kommenden Winter wieder geheizt werden; zu diesen rechnen alle Schnell- und Eilzüge sowie diejenigen Personenzüge, die nicht dem Kohlenverkehr dienen. Züge, die im allgemeinen länger als zwei Stunden unterwegs sind.

★ **Unsere zurückgeführten Gefangenen.** Man trifft häufig noch auf Menschen, die sich darüber wundern, daß die aus russischer und rumänischer Gefangenschaft zurückgeführten wieder im Frontdienst Verwendung finden, während die vor Frankreich oder England Ausgetauschten nur mehr im Hinterlande beschäftigt werden. Zwischen beiden Kategorien besteht ein grundlegender Unterschied. Diejenigen Gefangenen, die aus Russland oder Rumänien heimkehren, kommen aus Ländern, mit denen wir Frieden haben. Sie gleichermaßen in gewisser Weise solchen, die etwas aus neutraler Länder erst jetzt Gelegenheit haben, in die Heimat zu kommen und hier ihrer Dienstpflicht zu genügen. Die Ausgetauschten aus Frankreich und England dagegen kommen aus Ländern, mit denen wir im Kriege liegen. Ihre Heimkehr ist ja nur dadurch möglich gemacht worden, daß wir die bindende Verpflichtung auf uns nehmen mußten, sie nicht wieder gegen den Feind, der sie herausgibt, zu verwenden. Man hüte sich also wohl, einen Vergleich zu ziehen, der gar nicht gezogen werden kann! Die aus Russland heimkehrenden Gefangenen sind durch den Friedensschluß, den das Schwarze Meer herbeigeführt hat, befreit worden. Sollten die englischen Kriegsgefangenen, die schon so lange in England oder Frankreich schmachten und zu deren Austausch die Gegner nur unter der besagten Bedingung sich bereit erklären, noch länger in der qualvollen französischen oder englischen Gefangenschaft auszuhalten gezwungen werden, so ist damit jene keine Veranlassung zum Neide hätten? Das wäre eine Ungerechtigkeit und Härte, die des deutschen Namens unwürdig sein müßte.

★ **Wie sorgt der Mann am besten für seine Frau, falls sie ihn überlebt?** Diese Frage tritt an jeden Ehemann heran. In der Zeit vor dem bürgerlichen Gesetzbuch gab es in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten gewisse eingebürgerte Einrichtungen, die derkömmlich benutzt wurden und offenbar irrtümlich waren, in Berlin z. B. das sogenannte Berliner Testament. Seit der Jahrhundertwende, dem Geltungsbeginn des bürgerlichen Gesetzbuches, scheint sich noch keine bestimmte Form der Fürsorge für die überlebende Frau eingebürgert zu haben. In sehr dankenswerter Weise macht nun Beheimrat Marcus in der Zeitschrift „Gesetz und Recht“ auf die Benutzung der allgemeinen Gütergemeinschaft aufmerksam, die übrigens in weiten Teilen des Reichs, nur nicht in den Gebieten des früheren preussischen Landrechts, noch aus alter Gewohnheit vereinbart wird. Voraussetzung ist allerdings, daß die Verhältnisse der Eheleute geeignet sind, und — wie man hinzusetzen muß —, daß auch die Frau Vermögen zu verwalten versteht.

★ **Das Eiserne Kreuz 1. Klasse.** Ueber 80 000 Eiserne Kreuze 1. Klasse sind, wie der „Berl. Bot.-Anz.“ mitteilt, seit Kriegsbeginn verliehen worden, während die Zahl der Kreuze 2. Klasse in die Hunderttausende geht. Von diesen 80 000 der 1. Klasse entfallen 153 auf kaiserliche Truppenführer, 907 auf Generale, 26 auf hochwichtige Würdenträger und 51 388 auf Stabs- und Subalternoffiziere. 12 645 Unteroffiziere tragen das E. K. 1. und insgesamt 4068 Mannschaften, ferner 645 Militärpersonen, deren Dienstgrad noch nicht genau festgestellt werden konnte. Außer diesen Genannten sind bei den Luftstreitkräften 3034, in der Marine 4582, bei dem Sanitäts- und Veterinärkorps 1053, bei der Feldgeistlichkeit 84, bei den Intendanturpersonalen 472 und bei der Feldpost 26 Ritter der 1. Klasse des Eisernen Kreuzes.

★ **Ueberfüllung im Lehrerinnenberuf.** Trotz wiederholter Warnung hält auch in neuester Zeit der Andrang zum Lehrerinnenberuf an. Die Bewerbungen um Aufnahme in die Seminare überschreiten die vorhandenen Plätze um ein Vielfaches. Auch die Zahl der Philosophie studierenden Frauen, deren Ziel die Ablegung des Oberlehrerinnen-Examins ist, steigt von einem Semester zum anderen sehr erheblich. Es ist unter diesen Umständen angebracht, darauf hinzuweisen, daß zurzeit in Preußen mehr als 11 000 Stellen für Lehrerinnen vorhanden sind.

Ein Volk = ein Wille zum Sieg.

Darum trage jeder seinen Teil bei zur Stärkung der Heimatfront durch Abgabe entbehrlicher Anzüge für die Landwirtschaft und kriegswichtigen Betriebe.

Letzte Nachrichten.

Verstärkung der Deutschen.

Genf, 13. Aug. Der Havaskorrespondent an der französischen Front telegraphiert, daß am Sonntag eine heftige Gegenwirkung der deutschen Truppen erfolgt sei, die den Vormarsch der französischen Armee angehalten habe. Die deutsche Artillerie sei erheblich verstärkt und aktiver geworden und ihr Feuer sei außerordentlich aggressiv.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute nachmittag 5 Uhr unerwartet durch Unfall meinen innigstgeliebten Mann, unsern guten, treubeforgten Vater, Bruder, Schwager und Onkel

Gastwirt und Fuhrunternehmer

Karl Wisser

im Alter von 49 Jahren in ein besseres Jenseits abzurufen.

Um stille Teilnahme bittet
im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Lina Wisser

geb. Sanner.

Erbach, Limburg, Altstadt, Wied, Hof und westl. Kriegsschauplatz, 10. August 1918.

Die Beerdigung findet statt:
Mittwoch, den 14. August, nachmittags 2 Uhr.

Teilweise Räumung Moskaus.

Moskau, 13. Aug. Der Rat der Volkskommissare befahl, daß alle Einwohner ohne besondere Beschäftigung innerhalb von drei Tagen ohne weitere Benachrichtigung Moskau zu verlassen hätten; dabei etwa entlassene Bediente haben Anspruch auf Zahlung von 1 1/2 Monaten.

Ein vereiteter englischer Flottenvorstoß.

Berlin, 12. Aug. Am 11. August vormittags sich teten unsere auf den friesischen Inseln stationierten Aufklärungsfahrzeuge sowie ein in See befindliches Luftschiff im Seegebiet nördlich Wliefand starke englische Seestreitkräfte, die sich aus mindestens 25 Linien Schiffen, 6 Panzerkreuzern und zahlreichen Zerstörer- und Torpedobooten zusammensetzten. Sie führten außerdem sechs Schnellboote mit, die zusammen mit den Torpedofahrzeugen anscheinend zum Minenlegen in größerem Umfang bestimmt waren. Die englischen Flottenteile waren im Vormarsch nach der Deutschen Bucht begriffen. Unsere Flugzeuge sowie das Luftschiff griffen sofort mit Bomben und Maschinengewehren die Schnellboote und Torpedofahrzeuge an.

Es gelang ihnen, drei Schnellboote zu vernichten und den Rest der Schnellboote bewegungsunfähig zu machen. Außerdem wurden auf einem Panzerkreuzer und einem Torpedoboot Bombentreffer erzielt. Das Torpedoboot wurde so schwer beschädigt, daß es zuletzt in sinkendem Zustand gesehen wurde. Sofort auf den Kampfschiffen vorstoßende eigene Seestreitkräfte konnten den bereits abziehenden Gegner nicht mehr stellen. Unsere Verluste betragen ein Luftschiff (Kommandant Korvettenkapitän der Reserve Proelß) und ein Flugzeug. Besonders hervorzuheben haben sich bei Abwehr und Angriff die Kampfschiffe „Borkum“ und „Norderny“ unter Führung der Leutnants zur See Freudenberg und Hammer.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Tagesbericht vom 13. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Gen.-Feldm. Kronpr. Ruppr. v. Bayern. Südwestlich von Ypern am frühen Morgen heftige Artilleriekämpfe. Feindliche Angriffe kamen in unserem Feuer nicht zur Entwicklung. Südlich von Merris wurden mehrfach wiederholte englische Teilangriffe abgewiesen. Vorfeldkämpfe beiderseits des La-Basse-Kanals zwischen Scarpe und Ancre. An der Schlachtfront ruhiger Vormittag.

Zwischen Ancre und Aisne, südlich der Somme griff der Feind am Vormittag zu beiden Seiten der Römerstraße Fencoug — Villers-Bretonneux an. Er wurde abgewiesen. Nördlich der Straße Amiens — Roye schlugen wir am Abend stärkere feindliche Angriffe ab. Zwischen Aisne und Oise tagsüber heftige Kämpfe mit teilweise neu eingesetzten französischen Divisionen.

Starke Kräfte griffen im Morgenmehl bis südlich der Aisne sowie zwischen Tilleloy und nördlich von Eling an. Sie brachen vor unseren Linien zusammen. An einzelnen Stellen warfen wir sie im Gegenstoß zurück.

Bei Tilleloy und Cammy westlich und südlich von La-Signy setzte der Feind seine Angriffe bis zum späten Abend, nördlich von Tilleloy bis zu fünf Malen fort. Aus dem Mah-Grunde heraus stießen starke Kräfte vor. Wir schlugen den Feind zurück. Vielsach blieben die Angriffe schon in unfrem zusammengepackten Artilleriefeuer liegen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nördlich und westlich von Fismes hatten örtliche Angriffsunternehmungen Erfolg und brachten Gefangene ein. Gestern wurden 29 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Udet errang seinen 53., Hauptmann Berthold seinen 43. und 44., Leutnant Freiherr v. Nischosen seinen 39. und 40., Leutnant Koennike seinen 29., Vizelfeldwebel Thom seinen 28., Leutnant Laumann seinen 24., Oberleutnant Boenicke seinen 21. und Vizelfeldwebel Börr und Mai ihren 20. Luftsiege.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

1 Waggon

25 weisse maillierte

Herde

in diversen Größen angekommen, billige Preise.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Fassungen für Semi-Bilder

in Broschen und Anhänger

empfiehlt in großer Auswahl

Ernst Schulte Uhrmacher Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder Photographie angefertigt.

Apfelwein,
Rhenfer und Selterfer
Mineralwasser,

feinste alkoholfreie

Erfrischungsgetränke

mit Citrone-, Himbeer- und Waldmeistergeschmack, stets lieferbar.

Phil. Schneider, G. m. b. H., Hachenburg.
Fernruf Nr. 2.

Ein neues
Butterfaß
zu verkaufen.
Karl Groß,
Marienberg.

Vorzeichner
suchen
Gebr. Achenbach,
G. m. b. H.,
Weidenau-Sieg.

Bettfedern-
Gelegenheitskauf!
reine Gänsefedern zum
Schleifen. 9 Pf. 20. — M.
franko R mit Sach.
Zeise & Co.,
Königssee-E. Thür.

Vorrätige Formulare:

Anträge auf Beurteilung — Zurückstellung — für landwirtschaftliche Arbeiten, Anträge auf Zuteilung von Saatgut, Anhänger, Druschkarten, Aufforderung zur Strohlieferung, Bescheinigung für das Schlagen von Raps, Kohlenbezugscheine.

Buchdruckerei
Carl Ebner.

Rainit
Chlorkalium

(Ersatz f. Kali-Salz u. besser)

Roch- u. Viehsalz

Bretter, Latten, Diele,

Kalk-, Kehl-, Fuß- u.

sonstige Leisten,

Stabtreter u. Hobel-

diele,

Saat-Getreide.

Carl Müller Söhne,

Kroppach.

Fernsprecher 8,

Altentkirchen (Westermalb.)

Fichtenstangen

1. und 2. Klasse zu kaufen

gesucht.

Grube Viktoria,

Kackenber.